

der Vergangenheit weg zum Dialog über die Situation des heutigen kirchlichen Engagements in verschiedenen gesellschaftlichen Räumen zu lenken. Denn nicht zuletzt Decourtray steht in seinem Land für eine Kirche, die sich eine besondere Sensibilität für die Wahrnehmung sozialer Unrechtslagen – in der Dritten Welt nicht weniger als zu Hause – bewahren möchte.

Wenn es allerdings noch eines Beweises bedurfte, daß es sich bei dem Decourtray-Interview keineswegs nur um einen individuellen Ausrutscher eines im Umgang mit den Medien immer noch recht unbekümmert auftretenden Kirchenmannes handelt, dann lieferte den der Pariser Kardinal *Lustiger*: Am Tag nach Decourtrays „connivence“-Äußerung zieh dieser den gesamten Westen der Komplizenschaft mit dem kommunistischen Totalitarismus (vgl. *Le Figaro*, 6.1.90). Sogar das militärische Bündnis der Westalliierten mit der Sowjetunion Stalins im Kampf gegen Hitler-Deutschland bezog Lustiger mit ein: „Kann man sich mit dem Teufel verbünden, um den Teufel zu besiegen“, fragte er. Entlastend dürfte Lustiger angesichts der Selbstzweifel der französischen Kirche damit kaum gewirkt haben. *nt*

Klärungsbedarf

Entwicklungen im Fall Drewermann

Ob gegen *Eugen Drewermann* wirklich ein *Lehrbeanstandungsverfahren* nach der einschlägigen Verfahrensordnung der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführt wird, ist derzeit noch offen. Zwar hat der Paderborner Erzbischof *Johannes Joachim Degenhardt* am 27. Februar seine Absicht erklärt, bei der dafür zuständigen Glaubenskommission der Bischofskonferenz ein solches Verfahren zu beantragen. Aber einem Antrag muß nach § 5 der Verfahrensordnung ein Gespräch zwi-

schen dem Bischof und dem Autor vorausgehen, „mit dem Ziel, die Frage so zu klären, daß ein Verfahren sich erübrigt“. Das entsprechende Gespräch zwischen dem Paderborner Erzbischof und dem Privatdozenten seiner Theologischen Fakultät wird vermutlich in den nächsten Wochen stattfinden.

Einen Monat vor seiner Ankündigung eines Antrags auf ein Lehrbeanstandungsverfahren hatte Erzbischof Degenhardt im Beisein der beiden Paderborner Theologieprofessoren *Aloys Klein* und *Peter Eicher* ein viereinhalbstündiges Gespräch mit Drewermann geführt. Gegenstand des Gesprächs war vor allem Drewermanns neuestes Buch „Kleriker. Psychogramm eines Ideals“ (vgl. HK, Februar 1990, 85 ff.). Drewermann (in einem offenen Brief an Degenhardt) und Eicher (in einem Beitrag für „Publik-Forum“; 22.2.90) zogen aus Verlauf und Ausgang der Unterredung den Schluß, der Erzbischof wolle dem umstrittenen Theologen ohne Vorschaltung eines Lehrbeanstandungsverfahrens demnächst die kirchliche Lehrerlaubnis entziehen. Daß Erzbischof Degenhardt jetzt anders entschieden hat, öffnet den Weg zu weiteren Klärungen in der Sache, die dringend geboten sind.

Ziel eines Lehrbeanstandungsverfahrens nach der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz ist (§ 1) die Feststellung, „ob Lehren eines katholischen Autors der kirchlichen Glaubenslehre ... widerstreiten oder sie verfälschen“. Es soll damit eine „Entscheidungshilfe für den Ordinarius über zu treffende Maßnahmen“ sein, hat also keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Drewermann selber hat in der Diskussion um seinen Ansatz immer wieder energisch bestritten, daß seine tiefenpsychologische Neuaneignung der christlichen Botschaft vom Heil und von der Erlösung mit der Lehre der Kirche kollidiere. Er ist allerdings auf die grundlegenden methodischen und sachlichen Anfragen gegenüber seiner Art der Schriftauslegung und der Deutung des christlichen Glaubens im Kontext religiöser Archetypen und Urerfahrungen nie

wirklich ernsthaft eingegangen. Es gibt aber in seinen Schriften, die ja alle um ein und denselben Grundgedanken kreisen, durchaus eine *Grauzone*, in der sich die Konturen des Christlichen aufzulösen beginnen. Dabei geht es weniger um einzelne kirchliche Glaubenssätze als um Grundannahmen im Verständnis des Christuserignisses, von Offenbarung, Erlösung und Kirche. Allerdings wird man in einem eventuellen Lehrbeanstandungsverfahren gründlicher und methodisch klarer vorgehen müssen als in der Zusammenstellung von Vorwürfen gegen Drewermann, die der Paderborner Erzbischof in seiner Presseerklärung vom 27. Februar vorgelegt hat.

Das letzte Lehrbeanstandungsverfahren nach der 1972 verabschiedeten und 1981 novellierten Verfahrensordnung der Deutschen Bischofskonferenz wurde 1977/78 gegen den Münsteraner Kirchenrechtler *Horst Herrmann* durchgeführt, der es nach dem Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis durch den Ortsbischof beantragt hatte (vgl. HK, Februar 1978, 104). Das Verfahren bestätigte seinerzeit die Entscheidung des Bischofs. Nicht stattgegeben wurde vor drei Jahren einem Antrag von *Uta Ranke-Heinemann* auf Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens; Frau Ranke-Heinemann reagierte mit dem Antrag auf die Rücknahme ihres „nihil obstat“ nach Äußerungen bei einem Fernsehauftritt, die auf eine Leugnung der Jungfrauengeburt hinausliefen (vgl. HK, Juli 1987, 306).

Verglichen mit den „Fällen“ Herrmann und Ranke-Heinemann und auch mit dem Fall Küng wiegt der Streit um Eugen Drewermann schwerer, steht in der Sache mehr auf dem Spiel. Sicher sollte ein Lehrbeanstandungsverfahren nur die ultima ratio sein – in diesem Sinn äußerte sich unlängst der Rottenburger Bischof *Walter Kasper*. In dem nach der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Gespräch, so Kasper, müßten alle Möglichkeiten zu einer gütlichen Klärung der anstehenden Fragen ausgeschöpft werden. Aber gerade im Fall Drewermann könnte ein Lehrverfahren klärend wirken. *ru*